

Vertragsgestaltung

Reibungslose Schadenregulierung durch vorausschauende Vertragsklauseln

1. EINLEITUNG

Die Regulierung von Schäden in der industriellen Sachschadenversicherung ist für Versicherungsnehmer oft ein komplexer und manchmal enttäuschender Prozess. Häufig haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer über den vereinbarten Versicherungsschutz und die Konsequenzen für die Schadenregulierung unterschiedliche Vorstellungen. Diese unterschiedlichen Vorstellungen basieren oft auf missverständlich formulierten bzw. vollständig fehlenden Vertragsklauseln.

Die Parteien des Versicherungsvertrages sollten bei Vertragsschluss verständliche Klauseln vereinbaren, die die Schadenregulierung im Blick haben und mit einfachen Worten beschreiben. Je genauer die Vertragsparteien den Versicherungsschutz und die Grundsätze, nach denen die Schadenregulierung erfolgen soll, im Versicherungsvertrag regeln, umso reibungsloser wird die Schadenregulierung erfolgen.

2. KLAUSELN IN INDUSTRIELLEN SACHVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Nachfolgende – exemplarisch gewählte – Klauseln können die Schadenregulierung in industriellen Sachversicherungsfällen (und anderen Versicherungszweigen) vereinfachen, sofern der Versicherungsnehmer und der Versicherer solche oder ähnliche Klauseln vereinbaren.

2.1 Klausel zur Rechtswahl/zum Gerichtsstand

In Industrieversicherungsverträgen ist eine Klausel zur Wahl des anzuwendenden nationalen Rechts und zum Gerichtsstand sinnvoll.

Ohne Rechtswahlklauseln ist das anzuwendende nationale Recht nicht immer eindeutig zu erkennen. Diskussionen über das anzuwendende, teilweise stark unterschiedliche nationale Recht bergen Unsicherheiten bei der Be-

wertung der Durchsetzbarkeit des Versicherungsanspruchs und erschweren so die Schadenregulierung.

Industrielle Sachversicherungsverträge sind oft durch internationale Beziehungen geprägt.

In industriellen Sachversicherungsverträgen sind regelmäßig Objekte außerhalb Deutschlands versichert. Internationale Unternehmen (u. a. mit Sitz in Asien, Amerika), die an der Errichtung eines Objektes beteiligt sind, sind nicht selten als mitversicherte Unternehmen in den Schutz eines Projektversicherungsvertrages einbezogen. Auf Versichererseite stehen meist mehrere internationale Versicherer, die jeweils einen Teil des versicherten Risikos übernehmen.

Um die Schadenregulierung in diesen Konstellationen nicht durch unnötige Diskussionen über das anzuwendende Recht zu erschweren, ist die Vereinbarung einer Klausel zur Rechtswahl sinnvoll. So können die Parteien des Versicherungsvertrages vereinbaren, dass

„der Versicherungsvertrag hinsichtlich aller rechtlichen Fragen, die für sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und die Auslegung von Vertragsklauseln entstehen, ausschließlich dem deutschen Recht unterliegt.“

Den Gerichtsstand können die Parteien in der Weise regeln,

„dass für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich deutsche Ge-

richte zuständig sind, wobei der Gerichtsstand der Sitz des Versicherungsnehmers ist, sofern sich dieser Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.“

2.2 Führungsklausel

Die Vereinbarung einer verständlichen Führungsklausel vereinfacht die Schadenregulierung.

Wegen der meist hohen Versicherungssummen im zwei- und dreistelligen Millionenbereich übernehmen in industriellen Sachversicherungsverträgen regelmäßig mehrere (fünf oder mehr) Versicherer anteilig das versicherte Risiko. Ohne Führungsklausel müsste der Versicherungsnehmer mit jedem der Versicherer über dessen Anteil am übernommenen Risiko in der Schadenregulierung verhandeln.

Um ein solches umständliches Prozedere zu vermeiden, enthalten industrielle Sachversicherungsverträge zweckmäßiger Weise verständliche Führungsklauseln. Nach diesen Klauseln muss der Versicherungsnehmer in der Schadenregulierung lediglich mit dem führenden Versicherer kommunizieren. Der führende Versicherer kann im Rahmen der Schadenregulierung *„Erklärungen auch für die anderen Versicherer wirksam gegenüber dem Versicherungsnehmer abgeben und ist insbesondere auch zur Entgegennahme von Erklärungen des Versicherungsnehmers gegenüber den ande-*

ren Versicherern bevollmächtigt“. Der führende Versicherer kann z. B. ein für alle beteiligten Versicherer bindendes Regulierungsangebot abgeben.

Sollte der Versicherungsnehmer mit seiner Auffassung in der Schadenregulierung nicht durchdringen, muss der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsanspruch nur gegen den „führenden Versicherer in Höhe dessen Anteils gerichtlich geltend machen. Die weiteren beteiligten Versicherer akzeptieren die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergangene Entscheidung auch für sich selbst als bindend an.“ Durch diese Klausel braucht der Versicherungsnehmer einen Prozess nur gegen einen Versicherer mit einem niedrigeren Streitwert (in Höhe dessen Anteils am Risiko) führen. Alle Versicherer wegen des gesamten Versicherungsanspruchs zu verklagen, verursacht u. a. höhere gesetzliche Gerichtskosten.

2.3 Klauseln in All-Risk-Policen

Industrielle Sachversicherungsverträge sind inzwischen auch in Deutschland sehr häufig als Allgefahrendeckung („All-Risik-Police“) anstelle der früher üblichen Einzelgefahrendeckung („named perils“) gestaltet.

2.3.1 Möglichst wenig Deckungsausschlüsse

In den All-Risk-Policen sind sämtliche Gefahren, die zu einem Schaden an der versicherten Sache führen können, ursachenunabhängig versichert. Lediglich Gefahren, die der Versicherungsvertrag als ausgeschlossen nennt,

sind nicht gedeckt. Folglich sind All-Risk-Policen mit möglichst wenigen Ausschlüssen aus Sicht des Versicherungsnehmers sinnvoll. Je weniger Ausschlüsse vereinbart sind, desto unwahrscheinlicher ist eine Diskussion über den Versicherungsanspruch dem Grunde nach in der Schadenregulierung.

Industrieversicherungsnehmer, die technologisch fortschrittliche Anlagen (wie z. B. Gas- und Dampfturbinenkraftwerke mit einem Wirkungsgrad von 60 Prozent) errichten (lassen), sollten den üblichen Prototypenausschluss in ihrer All-Risk-Montage-Police nicht akzeptieren. Nach der Prototypenausschlussklausel sind „Schäden an Lieferungen und Leistungen, die als Prototypen ausgeführt sind“, nur unter einschränkenden Voraussetzungen versichert. Ist der Prototypenausschluss nicht vereinbart, entsteht in der Schadenregulierung keine Diskussion darüber, ob die zusätzlichen Voraussetzungen, nach denen auch Prototypenschäden versichert sein könnten, erfüllt sind.

2.3.2 Wenn Ausschlüsse, dann klar formuliert

Soweit Ausschlüsse gelten sollen, sollten die Versicherer diese für den Versicherungsnehmer verständlich formulieren. Anderenfalls sind unnötige Diskussionen in der Schadenregulierung über den Deckungsumfang vorprogrammiert.

So sind z. B. Klauseln zu empfehlen, die den Versicherungsanspruch exakt beschreiben,

wenn ein Sachschaden durch oder im Zusammenhang mit einem Mangel des versicherten Objektes entsteht. In der Schadenregulierung behaupten sonst Versicherer (häufig pauschal und unzutreffend), dass ein Mangel in irgendeiner Weise an der Entstehung des Sachschadens beteiligt war und deshalb der Anspruch nicht oder nicht in voller Höhe besteht.

Wollen Versicherer für Schäden im Zusammenhang mit Mängeln keinen Versicherungsschutz gewähren, sollten sie dies bei Abschluss des Versicherungsvertrages wie folgt oder durch eine ähnliche Klausel zum Ausdruck bringen:

„Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Beseitigung eines Schadens, wenn dieser Schaden durch einen Mangel entstand, der Schaden im Zusammenhang mit einem Mangel stand oder die Schadenentstehung durch einen Mangel begünstigt war. Insbesondere leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.“

Würden Industrieversicherer die vorgenannte oder eine ähnlich formulierte Ausschlussklausel verwenden, entstünden in der Schadenregulierung kaum Diskussionen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Deckung von Schäden aufgrund von Mängeln bestehen. Eine solche klar formulierte Ausschlussklausel findet sich in Industrie-

versicherungsverträgen allerdings selten. Versicherungsnehmer könnten durch diese Klausel bereits in den Verhandlungen des Versicherungsvertrages die Deckungslücke erkennen und anderweitig besseren Versicherungsschutz einkaufen.

Zweifelhaft sind Schadenregulierungen, in denen der Versicherer die Deckung wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit einem Mangel entstanden sein soll, ablehnt, ohne dass obige oder eine ähnliche Ausschlussklausel vereinbart ist. Gänzlich inakzeptabel sind Konstellationen, in denen der Versicherer für Schäden im Zusammenhang mit Mängeln zunächst höchste internationale Deckungsstandards (wie z. B. eine Deckung nach der London Engineering Group, LEG3) vereinbart und nach Eintritt eines Schadens die Regulierung betreibt, als sei die obige Mangelausschlussklausel vereinbart.

2.4 Repräsentantenklausel

Im Versicherungsvertrag sind regelmäßig Regelungen enthalten, die der Versicherungsnehmer vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten muss, um den Versicherungsanspruch zu erhalten (sogenannte Obliegenheiten). Da Industrieversicherungsnehmer als juristische Personen organisiert sind, ist ohne besondere vertragliche Regelung nicht unmissverständlich klar, auf wessen Verhalten (Tun oder Unterlassen) für die Einhaltung dieser Obliegenheiten abzustellen ist. Ist im Versicherungsvertrag nicht geregelt, auf wessen

Verhalten es ankommt, entstehen in der Schadenregulierung ggf. Diskussionen über die Einhaltung von Obliegenheiten und etwaige Leistungskürzungsrechte des Versicherers.

Zur Vermeidung solcher Diskussionen ist die vertragliche Vereinbarung von Repräsentantenklauseln sinnvoll. In den Repräsentantenklauseln ist vertraglich geregelt, welche natürliche Person innerhalb der juristischen Person des Versicherungsnehmers für die Einhaltung von Obliegenheiten relevant ist („Repräsentanten“). Regelmäßig ist nach diesen Klauseln lediglich die Unternehmensführung (Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Komplementäre einer Kommanditgesellschaft etc.) und deren Verhalten für die Einhaltung von Obliegenheiten relevant. Je weniger Personen als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten, desto unwahrscheinlicher werden Diskussionen über verletzte Obliegenheiten in der Schadenregulierung.

2.5 Klausel zur quotalen Entschädigung

Auch Klauseln zur Methodik der Kürzung eines Versicherungsanspruchs sind sinnvoll.

Verletzt ein Repräsentant eines Versicherungsnehmers grob fahrlässig Obliegenheiten, ist der Versicherer ggf. zur Leistungskürzung berechtigt.

Nach welcher Methodik der Versicherungsanspruch zu kürzen ist, wenn der Versicherungs-

nehmer mehrere Obliegenheiten (z. B. Anzeigepflicht, Obliegenheit zum Ermöglichen der Besichtigung der unveränderten Schadenstelle) verletzt haben soll, regelt das Gesetz (§§ 28 bis 32 VVG) nicht. Häufig addieren Versicherer mehrere einzeln ermittelte Quoten, wenn der Repräsentant mehrere Obliegenheiten verletzt. Durch die Anwendung dieser Additionsmethode reduziert sich der Versicherungsanspruch häufig auf 0 bis 20 Prozent. Ob Versicherer nach der Additionsmethode kürzen dürfen, ist gesetzlich nicht geregelt und zweifelhaft. Daher führt die Kürzung des Versicherungsanspruchs wegen einer Obliegenheitsverletzung fast immer zu Diskussionen in der Schadenregulierung.

Die nachfolgende Klausel, die eine Methodik für die Kürzung vorgibt, kann Diskussionen in der Schadenregulierung zumindest verringern:

„Der Versicherer kann sich auf eine Leistungskürzung wegen einer verletzten vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheit nur dann berufen, wenn ein Repräsentant des Versicherungsnehmers die Obliegenheit zumindestens grob fahrlässig verletzt. Der Versicherer muss die grobe Fahrlässigkeit darlegen und im Zweifel beweisen. Der Versicherungsnehmer kann den Kausalitätsgebeweis gemäß § 28 Absatz 3 VVG führen. Verletzt der Repräsentant mehrere Obliegenheiten, wird für jede einzelne Obliegenheitsverletzung eine Kürzungsquote in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens des Repräsentanten gebildet. Nur die höchste Quote wird für die Kürzung ange-

wendet. Mehrere Obliegenheitsverletzungen führen also nicht zur Addition der Kürzungsquoten.“

Ist vorgenannte oder eine ähnliche Klausel vereinbart, wird der Versicherer die Kürzung des Versicherungsanspruchs um 100 Prozent selten behaupten.

2.6 Klausel zur Erstattung von Allgemeinkosten bei Eigenreparaturen

Regelmäßig entstehen Diskussionen über die Frage, ob der Versicherer bei einer Eigenreparatur eines Schadens durch den Versicherungsnehmer Allgemeinkosten des Versicherungsnehmers zu erstatten hat. Allgemeinkosten sind diejenigen Kosten, die nicht direkt der jeweiligen Reparatur zugerechnet werden können (z. B. Verwaltungskosten, Kosten für geleaste Maschinen, Kosten der Energieversorgung).

Lässt der Versicherungsnehmer einen Schaden durch ein Fremdunternehmen reparieren, werden die Allgemeinkosten – nicht gesondert ausgewiesen – Bestandteil der Fremdrechnung sein. Der Versicherer erstattet diese Rechnungen stets ohne Abzüge für enthaltene Allgemeinkosten.

Oft ist für Versicherungsnehmer die Reparatur einer komplexen Anlage durch eigene Mitarbeiter die einzig sinnvolle Reparaturvariante. Je komplexer die beschädigte Anlage ist, desto schwieriger und langwieriger wird die Reparatur durch Fremdunternehmen, die die Anlage

vor dem Schaden nicht kannten. Da eine Eigenreparatur des Versicherungsnehmers in industriellen Sachversicherungsverträgen zulässig ist, sollten Versicherungsverträge zur Vermeidung von Diskussionen in der Schadenregulierung Klauseln enthalten, wonach der Versicherungsnehmer seine Allgemeinkosten (z. B. in Höhe von 15 Prozent der nachgewiesenen Reparaturkosten) nach durchgeführter Eigenreparatur aufschlagen kann.

3. FAZIT

Vorgenannte Klauseln sind nicht abschließend. Einige der Klauseln (wie z. B. Rechtswahlklausel) sind nicht nur in industriellen Sachversicherungsverträgen sinnvoll.

Versicherungsnehmer benötigen für die Vereinbarung vorgenannter sowie weiterer auf die Schadenregulierung abgestimmte Klauseln häufig die Unterstützung von Beratern (z. B. Maklern).

Je genauer der Versicherungsnehmer (bzw. sein Berater) die Risiken kennt, desto besser kann er mit dem Versicherer über Klauseln verhandeln. Je exakter der vereinbarte Versicherungsschutz die Schadenregulierung im Blick hat, desto weniger Diskussionen und Missverständnisse sind in der Schadenregulierung zu erwarten. Entstehen – trotz eines konkret am Versicherungsbedarf und der Schadenregulierung ausgerichteten Schutzes – Diskussionen und Missverständnisse, wollen Versicherer eingetretene Schäden nicht selten nach nicht

vereinbarten Standardversicherungsbedingungen regulieren. Ein Hinweis des Versicherungsnehmers auf den vereinbarten, dem Standardversicherungsschutz regelmäßig überlegenen Schutz hilft in diesen Fällen fast immer, um eine vertragsgemäße Regulierung zu bewirken.

Autor: Christian Becker

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50
fabian.herdter@wilhelm-rae.de